

Handreichung für Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst zu den Folgen einer Einstufung der AfD als „gesichert rechtsextremistisch“

1. Ich bin im Öffentlichen Dienst – muss ich mir Sorgen machen?

Antwort: Nein. Allein aus dem Grund, dass die AfD durch den Verfassungsschutz hochgestuft worden ist, können Beamte, Soldaten und Angestellte des Öffentlichen Dienstes nach wie vor nicht aus dem Beamtenverhältnis oder aus dem Dienst entfernt oder gekündigt werden. Nur eine schuldhafte Verletzung der Verfassungstreue wäre ein Dienstvergehen, das disziplinarrechtlich geahndet werden könnte¹⁾. Die Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei ist jedoch keine Verletzung der Verfassungstreuepflicht²⁾. Ein Beamter kann also nicht disziplinarrechtlich belangt werden, nur weil er Mitglied der AfD ist.

Zwei Dinge sind jedoch zu beachten: Die Tätigkeit oder Kandidatur für eine herausgehobene Stellung in unserer Partei (nicht die bloße Mitgliedschaft) könnte als Verfassungstreuepflichtverletzung beurteilt werden, falls Gerichte die Einschätzung durch den Verfassungsschutz teilen sollten. Und jeder Beamte muss unabhängig von seiner Mitgliedschaft in einer Partei öffentliche Äußerungen unterlassen, die mit verfassungsfeindlichen Zielen in Verbindung gebracht werden können. Im Einzelnen bedeutet das:

Alle Parteimitglieder (nicht nur die Beamten) sollten persönliche Angriffe auf andere unterlassen und sich klar gegen Ziele und Äußerungen abgrenzen, die sie als verfassungsfeindlich einschätzen. Man sollte sich immer differenziert ausdrücken und Polemik unterlassen. Der Einsatz beispielsweise für eine deutsche Leitkultur, gegen die Aufnahme weiterer Migranten, für eine Verschärfung der Einbürgerungsvoraussetzungen und für die konsequente Abschiebung nicht (mehr) aufenthaltsberechtigter Personen ist selbstverständlich nicht verfassungsfeindlich.

¹⁾ § 77 Abs 3 Bundesbeamten gesetz (BBG).

²⁾ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.10.2024, Aktenzeichen 2 C 15.23.

2. Wenn ich zu einer Dienstbesprechung vorgeladen werde - wie verhalte ich mich?

Sie können klarstellen, dass Sie sich innerhalb der Partei für einen verfassungsgemäßen Kurs einsetzen, und entsprechende Bemühungen möglichst auch dokumentieren (Anträge, Redebeiträge, Eingaben an den Vorstand usw.). Legen Sie Ihre Stellung innerhalb der Partei offen und zeigen Sie Bereitschaft, mit Ihrem Dienstherrn darüber zu sprechen. Wir empfehlen, ein solches Gespräch gemeinsam mit einem Rechtsanwalt wahrzunehmen.

3. Wie ist es bei Angestellten im Öffentlichen Dienst?

Angestellte, die nur im Hintergrund einer Körperschaft arbeiten (z.B. als IT-Techniker), unterliegen nicht derselben Verfassungstreuepflicht wie Beamte³⁾. Sie müssen nur in Extremfällen Disziplinarmaßnahmen befürchten (z.B. bei aktiver Beteiligung an verfassungsfeindlichen Tätigkeiten innerhalb der Partei). Nur für Angestellte, die spezifisch hoheitliche Tätigkeiten ausüben (z.B. als Lehrer) gelten dieselben Anforderungen wie für Beamte.

4. Sind die Versorgungsbezüge von Ruhestandsbeamten betroffen?

Theoretisch ja, aber die Anforderungen an den Einsatz für die Verfassung sind bei Ruhestandsbeamten noch einmal geringer als bei Beamten im aktiven Dienst. Solange also keine aktive verfassungsfeindliche Betätigung vorliegt, sind für AfD-Mitglieder keine Konsequenzen zu befürchten.

5. Sollte ich aus der Partei austreten, um jedes Risiko zu vermeiden?

Ein Parteiaustritt ist in keinem Fall erforderlich. Die bloße Mitgliedschaft in einer Partei ist sogar dann unschädlich, wenn die Gerichte die Einstufung durch den Verfassungsschutz übernehmen sollten (das ist keineswegs sicher). Die Mitgliedschaft von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes in unserer Partei unterstreicht vielmehr, dass wir dem Staatswesen der Bundesrepublik Deutschland keineswegs feindlich gegenüberstehen, sondern damit eng verbunden sind.

³⁾ Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 12.05.2011, Aktenzeichen 2 AZR 479/09.

6. Kann ein Beamter ohne Gerichtsverfahren aus dem Dienst entfernt werden?

Grundsätzlich kann nur ein Gericht einen Beamten aus dem Dienst entfernen; die Behörde kann das also nicht selbst tun, sondern sie muss das bei Gericht beantragen, wo der Beamte sich äußern und Anträge stellen kann. Nur Angestellte, Bundesbeamte und in Brandenburg und Baden-Württemberg auch Landesbeamte können ausnahmsweise ohne Gerichtsverfahren aus dem Dienst entfernt werden. Die Betroffenen müssen dann gegen ihre Entlassung klagen, um eine richterliche Prüfung zu erreichen.

Für alle gilt: Vor jeder Disziplinarmaßnahme muss der Betroffene angehört werden und auf seinen Antrag wird jede Maßnahme vom Gericht auf Rechtmäßigkeit und Angemessenheit geprüft. Vor Gericht hat die Einstufung durch den Verfassungsschutz keine unmittelbaren Auswirkungen⁴⁾. Der Dienstherr muss vielmehr eigenständig begründen, inwiefern die von der AfD verfolgten Bestrebungen verfassungsfeindlich sein sollen. Außerdem muss der Dienstherr begründen, weshalb die gewählte Disziplinarmaßnahme die am ehesten angemessene ist⁵⁾. Eine Entlassung aus dem Dienst kommt nur bei schwerwiegenden Pflichtverletzungen in Betracht⁶⁾. Alle vom Dienstherrn angeführten Gründe unterliegen der Überprüfung durch das Gericht.

7. Was sagen die Innenminister?

Der designierte Bundesinnenminister Alexander Dobrindt hat bereits öffentlich erklärt, es werde „keine pauschalen Konsequenzen für Beamte, die sich zur AfD bekennen“, geben; „die Verfassungstreue, die von Beamten gefordert ist, kann nur einzelfallspezifisch in Betracht genommen werden“. Ähnlich hatte sich zuvor schon der Innenminister von Nordrhein-Westfalen Herbert Reul geäußert: „Eine Parteimitgliedschaft alleine reicht nicht aus, um daraus automatisch dienstrechtliche Konsequenzen abzuleiten. Wenn man jemanden aus dem öffentlichen Dienst entfernen will, muss man beweisen, dass diese Person durch Äußerungen oder Taten ihre Treuepflicht gegenüber dem Staat verletzt hat. Solche Fälle müssen einzeln geprüft werden – ohne Schnellschüsse, aber mit klarem Blick und Konsequenz, wenn es nötig ist.“

⁴⁾ Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf vom 26.05.2014, Aktenzeichen 35 K 6592/12; Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 18.05.2001, Aktenzeichen 2 WD 42/00.

⁵⁾ § 13 Abs. 1 des Bundesdisziplinargesetzes (BDG).

⁶⁾ Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.12.2021, Aktenzeichen 2 A 7/21.

Auch Hessens Innenminister Roman Poseck beabsichtigt nicht, Beamte flächendeckend zu befragen oder zu überprüfen, erklärt aber andererseits: „*Soweit ein aktives Engagement für die AfD bekannt ist, zum Beispiel bei Funktionären, kann es bei Beamten zu Überprüfungen und Maßnahmen kommen – erst recht, wenn Gerichte die Einstufung als rechtsextrem bestätigen sollten.*“ Ebenso betonte Thüringens Innenminister Georg Maier, dass eine AfD-Mitgliedschaft allein nicht für einen Ausschluss von der Beamtentätigkeit ausreicht. Schließlich hat auch der Vorsitzende des Deutschen Beamtenbundes, Ulrich Silberbach, öffentlich erklärt, die Einstufung bedeute nicht, dass "*Beamte, die Mitglied in dieser Partei sind, automatisch aus dem Dienst entlassen werden - jedenfalls solange das Bundesverfassungsgericht die Partei nicht verbietet*".

Soweit ersichtlich, wollen die Ministerien also nicht beamtenrechtlich gegen AfD-Mitglieder vorgehen. Im Übrigen können sich die Ministerien auch nicht über das geltende Recht hinwegsetzen. Wenn ein Bundesland versuchen würde, allein aufgrund seiner Mitgliedschaft in der AfD gegen einen Beamten vorzugehen, kann dagegen erfolgreich gerichtlich vorgegangen werden.

8. Handlungsempfehlungen:

Aktuell gelten folgende Handlungsempfehlungen:

- a) Differenzieren Sie in Ihrer Wortwahl und bleiben Sie mit Ihren Äußerungen im verfassungskonformen Bereich.
- b) Distanzieren Sie sich von verfassungsfeindlichen Äußerungen.
- c) Wenn Sie ein Vorstandamt bekleiden, nutzen Sie es dazu, bei Bedarf mäßigend auf andere einzuwirken.
- d) Halten Sie Ihre politische Einstellung aus Ihrer beruflichen Tätigkeit beim Staat heraus.